



# Amtsblatt

## des Landkreises Altötting

2021

Freitag, 18. Juni 2021

Nr. 50

## Inhalt

Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern, Töging a.Inn;  
Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Mitterskirchen

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
(UVPG);

Antrag der Stadtwerke Burghausen auf Erteilung einer Bewilligung zum Zu Tage leiten und  
Entnehmen von Grundwasser auf den Grundstücken Fl.Nr. 266/2 (Brunnen I) und Fl.Nr.  
369/1 (Brunnen II) der Gemarkung Raitenhaslach sowie auf dem Grundstück Fl.Nr. 413/5  
der Gemarkung Raitenhaslach (Horizontalbrunnen Hitzler) für die öffentliche  
Wasserversorgung der Stadt Burghausen;

Neuausweisung des Wasserschutzgebietes in der Stadt Burghausen und in den Gemeinden  
Burgkirchen a.d. Alz und Mehring (Landkreis Altötting) für die öffentliche Wasserversorgung  
Burghausen

Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung  
Bauvorhaben: Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Gewerbe- und Verkaufsraum sowie  
einer Tiefgarage mit Stellplätzen, Garching a. d. Alz

Kreistagssitzung

Öffentliche Zustellungen gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und  
Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der  
Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

Nr. 31 – Az. 1403/6.3

**Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern, Töging a.Inn;  
Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Mitterskirchen**

### I.

Zwischen dem Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern und der  
Gemeinde Mitterskirchen wurde eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes  
über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – abgeschlossen, die aufgrund des  
Übergangs von Befugnissen genehmigungs- und bekanntmachungspflichtig ist.

**Diese Zweckvereinbarung wird gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:**

## II.

### Zweckvereinbarung

zwischen dem

Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern

Werkstraße 1, 84513 Töging a. Inn,

vertreten durch

den Verbandsvorsitzenden Dr. Tobias Windhorst

(nachfolgend Zweckverband genannt)

und

der Gemeinde **★2** Mitterskirchen,

Landkreis Rottal-Inn,

Regierungsbezirk Niederbayern,

vertreten durch den ersten Bürgermeister **★3** Christian Müllinger

(nachfolgend Gemeinde genannt)

Aufgrund von Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 6 der Verbandsatzung – VS – vom 7. Mai 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. November 2020, schließen die oben genannten Körperschaften folgende

### Zweckvereinbarung

#### zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

#### im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes

### § 1 Grundsatz

(1) <sup>1</sup>Nach § 88 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über die Zuständigkeit (ZustV) ist auch eine Gemeinde in dem dort genannten Umfang (Nrn. 1 bis 4) zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG). <sup>2</sup>Nach § 88 Abs. 3 Satz 2 ZustV ist eine Gemeinde auch für die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG zuständig (Bußgeldstelle), soweit sie diese Zuständigkeiten tatsächlich wahrnimmt.

(2) Nach § 4 Abs. 1 VS führt der Zweckverband für seine Verbandsmitglieder die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang durch.

(3) Für beide Körperschaften erfolgt die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften.

(4) Ort, Zeit und Umfang der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem örtlich zuständigen Polizeipräsidium und der örtlich zuständigen Polizeidienststelle (Nr. 1.3 IMBek vom 12. Mai 2006, AllMBl S. 161).

### § 2 Übertragung von Aufgaben und Befugnissen, Ausnahmen

(1) Die Gemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt die Zuständigkeiten nach **§ 88 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 und Satz 2 ZustV** im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden vom Gemeinderat **★4** beschlossenen Umfang:

- Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr (Abs. 3 Satz 1 Nr. 1)

- Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Bußgeldstelle nach Abs. 3 Satz 2)
- Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen (Abs. 3 Satz 1 Nr. 2)
- Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Bußgeldstelle nach Abs. 3 Satz 2)
- Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten nach Abs. 3 Satz 1 Nrn. 3 und 4
- Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten nach Abs. 3 Satz 1 Nrn. 3 und 4 und weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle nach Abs. 3 Satz 2)

(2) Die Gemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt dabei im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde auch alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

(3) <sup>1</sup>Unbeschadet der Abs. 1 und 2 schließt die Gemeinde die grundsätzliche Vereinbarung nach § 1 Abs. 4. <sup>2</sup>Die Gemeinde entscheidet darüber hinaus in **eigener Zuständigkeit** über den tatsächlichen örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. <sup>3</sup>Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wiederaufnehmen. <sup>4</sup>Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. <sup>5</sup>Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

(4) <sup>1</sup>Die **Allgemeine Meldepflicht** nach Nr. 1.16.1 der IMBek vom 12. Mai 2006 obliegt der Gemeinde. <sup>2</sup>Gleiches gilt für die **jährliche Meldepflicht** nach Nr. 1.16.2 IMBek; sie erhält hierzu jährlich bis zum 20. Februar eine den Anforderungen entsprechende Übersicht. <sup>3</sup>**Die amtliche Bekanntmachung nach Nr. 1.16.3 IMBek ist zu beachten!**

### § 3 Personal

(1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der Aufgaben in der Gemeinde tätig werden.

(2) <sup>1</sup>Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. <sup>2</sup>Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

### § 4 Kosten

(1) Die Gemeinde entrichtet im Rahmen der Aufgabenübertragung für die tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen die **besonderen Entgelte nach § 27 Abs. 2 und 3 VS** in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Fälligkeit der besonderen Entgelte ergibt sich aus § 27 Abs. 5 VS.

### § 5 Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

(1) Die Einnahmen aus der Festsetzung von Verwarnungsgeldern und Bußgeldern durch den Zweckverband stehen ausschließlich der Gemeinde zu, in deren Gebiet die Ordnungswidrigkeit festgestellt wurde, soweit im Rahmen der nach § 2 Abs. 1 und 2 übertragenen Aufgaben der Zweckverband auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

(2) Die Gemeinde erhält vom Zweckverband monatlich eine Aufstellung über die festgesetzten Verwarnungsgelder und Bußgelder und deren Eingänge.

### § 6 Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) <sup>1</sup>Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 VS können die Leistungen des Zweckverbandes **längstens für zwei Jahre** im Rahmen einer Zweckvereinbarung in Anspruch genommen werden. <sup>2</sup>Die Geltungsdauer dieser Zweckvereinbarung beträgt daher ebenfalls **längstens zwei Jahre, mindestens jedoch ein Jahr, ab Wirksamwerden**. <sup>3</sup>Die tatsächliche Geltungsdauer ist daher durch den Gemeinderat (Art. 32 Abs. 2 Nr. 1 GO) zu beschließen. <sup>4</sup>Für den Fall, dass vor Ablauf der Geltungsdauer der laufenden Zweckvereinbarung dem Zweckverband ein entsprechender Beitrittsbeschluss (Antrag auf Mitgliedschaft) der Gemeinde bereits vorliegt,

verlängert sich die Geltungsdauer dieser Zweckvereinbarung bis zum In-Kraft-Treten der notwendigen Änderung der Verbandssatzung (§ 6 Abs. 3 Satz 3 VS).

(2) <sup>1</sup>Eine zunächst auf zwei Jahre abgeschlossene Zweckvereinbarung kann jedoch unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des ersten Laufjahres gekündigt werden. <sup>2</sup>Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

(3) <sup>1</sup>Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. <sup>2</sup>Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 7 Änderung des Übertragungsumfanges**

<sup>1</sup>Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 und 2 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung. <sup>2</sup>Der Neuabschluss hat keine Auswirkungen auf die ursprüngliche Geltungsdauer nach § 6 Abs. 1 Satz 3.

## **§ 8 Streitigkeiten und Schlichtung**

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes angerufen werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

(1) <sup>1</sup>Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam. <sup>2</sup>Sie gilt **zwei Jahre**. **★5**

(2) Die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes übermittelt dem Zweckverband und der Gemeinde sowie deren Aufsichtsbehörde das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Töging a. Inn, den  
für den Zweckverband

Mitterkirchen, den  
für die Gemeinde **★2** Mitterskirchen

.....  
Dr. Tobias Windhorst **★1**  
Verbandsvorsitzende **r★1**

.....  
Christian Müllinger  
Erster Bürgermeister **★3**

Siegel

Siegel

### **III.**

Die dieser amtlichen Bekanntmachung zugrunde liegende Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Altötting als der nach Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 KommZG zuständigen Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes mit Bescheid vom 14.06.2021, Nr. 31-1403/6.2 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Altötting, 14.06.2021  
Landratsamt Altötting

## **Bekanntmachung**

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Antrag der Stadtwerke Burghausen auf Erteilung einer Bewilligung zum Zu Tage leiten und Entnehmen von Grundwasser auf den Grundstücken FI.Nr. 266/2 (Brunnen I) und FI.Nr. 369/1 (Brunnen II) der Gemarkung Raitenhaslach sowie auf dem Grundstück**

## **Fl.Nr. 413/5 der Gemarkung Raitenhaslach (Horizontalbrunnen Hitzler) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Burghausen**

### **Neuausweisung des Wasserschutzgebietes in der Stadt Burghausen und in den Gemeinden Burgkirchen a.d. Alz und Mehring (Landkreis Altötting) für die öffentliche Wasserversorgung Burghausen**

#### **Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Stadtwerke Burghausen haben die Neuerteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung von 30 Jahren zum Zu Tage leiten und Entnehmen von Grundwasser aus den Brunnen I und II bei Laimgruben sowie dem Horizontalbrunnen Hitzler zur Versorgung der Stadt Burghausen mit Trink- und Brauchwasser (zweites Standbein zur redundanten öffentlichen Wasserversorgung) beantragt, nachdem die bestehende wasserrechtliche Zulassung mit Ablauf des 31.12.2021 endet.

Die beantragte jährliche Höchstentnahmemenge aus den Brunnen beträgt 1.715.000 m<sup>3</sup>. Das Betriebskonzept sieht jedoch vor, dass die Versorgung des Stadtgebietes Burghausen weiterhin durch Wasserbezug aus dem Weilhartsforst in Österreich erfolgt. Die tatsächlichen Entnahmemengen aller Gewinnungsanlagen liegen somit bei ca. 50.000 m<sup>3</sup>/a (Bewegungsbetrieb). Mit dem beantragten Benutzungsumfang soll die Rechtssicherheit zur redundanten Nutzung der Brunnen für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Burghausen gewährleistet werden. Die drei Brunnen stellen ein zusammenhängendes ortsnahes Standbein für die Sicherstellung der Wasserversorgung von Burghausen dar.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens wurde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. der Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien vorliegen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Insbesondere sind weder wasserwirtschaftliche noch naturschutzrechtliche Belange unter Beachtung der vorgesehenen Auflagen berührt. Es sind weder erhebliche Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt bzw. die Qualität des Grundwassers noch auf geschützte Lebensräume oder Arten zu erwarten.

Es ist festzustellen, dass durch den langjährigen Betrieb der Brunnen der Ruhegrundwasserspiegel nicht großflächig abgesenkt wurde. Die derzeitigen Ruhewasserstände liegen im Niveau der Wasserstände zum Zeitpunkt der Errichtung der Brunnen.

Der Horizontalbrunnen Hitzler befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Salzachtal“.

Das Landschaftsschutzgebiet „Salzachtal“ wurde mit Verordnung des Landkreises Altötting vom 08.08.1977, geändert mit Verordnungen vom 09.06.1994 und 21.12.2009, ausgewiesen.

Schutzzweck ist es vor allem,

1. das Salzachtal als Erholungsgebiet für die Bevölkerung zu sichern,
2. das typische Landschaftsbild sowie,
3. die Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten.

Gemäß § 2 der Schutzgebietsverordnung sind alle Veränderungen verboten, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

Durch den Weiterbetrieb des Horizontalbrunnens Hitzler wie beantragt, ist davon auszugehen, dass der beschriebene Schutzzweck erhalten bleibt und die genannten Verbotstatbestände nicht erfüllt werden.

Demnach besteht gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung - in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten - ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Der Aktenvermerk sowie die zu Grunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer-Nr. S 210, 84503 Altötting, eingesehen werden. Wir bitten vorab um Terminabstimmung. Hierzu melden Sie sich bitte unter 08671/502-759 oder [elisabeth.weichs@lra-aoe.de](mailto:elisabeth.weichs@lra-aoe.de).

Eine Überprüfung des mit Verordnung des Landratsamtes Altötting vom 01.08.1995 i.d.F. vom 21.07.2003 festgesetzten Wasserschutzgebietes zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Stadt Burghausen hat ergeben, dass das bestehende Wasserschutzgebiet vor allem im Südwesten weit über die Einzugsgebietsgrenzen hinausreicht und somit überdimensioniert ist. Das Wasserschutzgebiet ist deshalb durch Rechtsverordnung neu auszuweisen, wobei auch der Verbotskatalog an den Stand der Technik anzupassen ist.

Die Grenzen des neu auszuweisenden Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen für die Brunnen I und II bei Laimgruben und den Horizontalbrunnen Hitzler sind in einem Lageplan M 1: 10.000 eingetragen, der dem Verordnungsentwurf als Anlage beigefügt ist.

Die eingereichten Planunterlagen, woraus sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, sind vom

#### **28.06.2021 bis 27.07.2021**

bei der Stadt Burghausen, Zimmer-Nr. 208, der Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz, Zimmer-Nr. 18, der Verwaltungsgemeinschaft Emmerting, Zimmer-Nr. OG 13 und dem Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer-Nr. S210, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Planunterlagen sind auch im Internet unter der Adresse [www.lra-aoe.de/umweltschutz-recht-und-technik/wasserrecht](http://www.lra-aoe.de/umweltschutz-recht-und-technik/wasserrecht) bereitgestellt. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Bei gewünschter persönlicher Einsichtnahme der Planunterlagen im jeweiligen Rathaus oder im Landratsamt Altötting bitten wir vorab um Terminabstimmung. Hierzu melden Sie sich bitte unter 08677/887-208 oder [michael.bock@burghausen.de](mailto:michael.bock@burghausen.de), 08679/309-175 oder [helga.starflinger@burgkirchen.de](mailto:helga.starflinger@burgkirchen.de), 08679/309-174 oder [ilja.schaefer@burgkirchen.de](mailto:ilja.schaefer@burgkirchen.de), 08679/987325 oder [guenter.kaltenberger@gemeinde-emmerting.de](mailto:guenter.kaltenberger@gemeinde-emmerting.de), 08671/502-759 oder [elisabeth.weichs@lra-aoe.de](mailto:elisabeth.weichs@lra-aoe.de).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis **10.08.2021** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Burghausen (Stadtplatz 112, 84489 Burghausen), bei der Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz (Max-Planck-Platz 5, 84508 Burgkirchen a.d. Alz), bei der Verwaltungsgemeinschaft Emmerting (Untere Dorfstraße 3, 84547 Emmerting) oder beim Landratsamt Altötting (Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting) Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die beantragte Bewilligung einzulegen, können bis **10.08.2021** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Burghausen (Stadtplatz 112, 84489 Burghausen), bei der Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz (Max-Planck-Platz 5, 84508 Burgkirchen a.d. Alz), bei der Verwaltungsgemeinschaft

Emmerting (Untere Dorfstraße 3, 84547 Emmerting) oder beim Landratsamt Altötting (Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting) Stellungnahmen zum Vorhaben abgeben.

Das Landratsamt Altötting ist von Gesetzes wegen gehalten, darauf hinzuweisen, dass Einwendungen nach Ablauf der genannten Frist mit Wirkung für das Verfahren zur Erteilung der beantragten Bewilligung ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Anerkannte Umweltverbände werden gebeten, innerhalb der Frist jedenfalls mitzuteilen, ob sie beabsichtigen, sich zu äußern und bis zu welchem Zeitpunkt gegebenenfalls mit dem Eingang ihrer Stellungnahme zu rechnen ist. Bleibt eine Äußerung aus, wird das Landratsamt Altötting davon ausgehen müssen, dass der Umweltverband keine Stellungnahme abgeben will.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landratsamt Altötting die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Vorhabensträger, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern.

Ist ein Erörterungstermin bestimmt, muss die Stellungnahme eines anerkannten Umweltverbandes in der Regel zwei Wochen vorher dem Landratsamt Altötting vorliegen, wenn sie im Erörterungstermin berücksichtigt werden soll.

Der Erörterungstermin wird gesondert ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben und die anerkannten Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden über den Termin darüber hinaus schriftlich benachrichtigt.

Schriftliche Benachrichtigungen über den Erörterungstermin können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen wären.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Bescheid zur Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Sind mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen, können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter der Adresse [www.lra-aoe.de/umweltschutz-recht-und-technik/wasserrecht](http://www.lra-aoe.de/umweltschutz-recht-und-technik/wasserrecht) veröffentlicht.

Altötting, 18.06.2021  
Landratsamt Altötting

---

Sg. 51 BV 2020/1179

**Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4  
Bayer. Bauordnung**

**Bauvorhaben:** Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Gewerbe- und Verkaufsraum  
sowie einer Tiefgarage und Stellplätzen  
**Bauherr:** Herr Johann Stadler  
**Bauort:** Bajuwarenstraße 3, 84518 Garching a.d. Alz  
Gemarkung Garching a.d. Alz, Flur-Nr. 179

Das Landratsamt Altötting hat unter dem Aktenzeichen BV 2020/1179 folgenden

**B E S C H E I D erlassen:**

Für das Bauvorhaben:

**Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Gewerbe- und Verkaufsraum sowie einer  
Tiefgarage und Stellplätzen**

Bauherr: Herr Johann Stadler

wird gemäß den beiliegenden Bauvorlagen die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Bei dem Bauvorhaben ist eine Nachbarbeteiligung in einem größeren Umfang erforderlich, deshalb erfolgt die Zustellung des Genehmigungsbescheides vom 10.06.2021 durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München kann binnen eines Monats nach Zustellung der Genehmigung ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Treten später Tatsachen auf, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem Kenntnis von den Tatsachen erlangt wird.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, Nr. 13/2007 Seite 390 GVBl, wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Pläne können im Landratsamt Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Zimmer 4.02 während unserer Servicezeiten: (Mo.-Fr. 08.00-12.00 Uhr; Do 14.00-18.00 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung ist notwendig!

Altötting, den 10.06.2021  
Landratsamt Altötting  
Bauaufsicht

-----  
Abt. 4

**6. Sitzung des Kreistages**

Am Montag, 28.06.2021,	14:00	Uhr	findet	Bürgerzentrum	Burgkirchen
Großer					Saal
Max-Planck-Platz					11
84508 Burgkirchen a.d. Alz die					

**6. Sitzung des Kreistages**

des Landkreises Altötting statt.

**Tagesordnung:****Öffentlicher Teil:**

- 1 Beteiligung des Landkreises Altötting an der zu gründenden "Reallabor Burghausen - ChemDelta Bavaria gGmbH"
- 2 Nachtragshaushalt 2021
  - 2.1 Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan 2021
  - 2.2 Nachtrag zum Stellenplan
- 3 Wünsche und Anfragen

Landratsamt Altötting, 15.06.2021

**Erwin Schneider**

---

**SG 16 / KFZ-ZULASSUNGSBEHÖRDE – VERSICHERUNGSABLAUF**

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

gegen **HERRN ALEXANDER MARKHEIM**

zuletzt gemeldet in **ABT-GERO-STR. 28, 84489 BURGHAUSEN**

zur Zeit wegen unbekanntem Aufenthaltes, hat das Landratsamt Altötting – KFZ-Zulassungsbehörde – am 02.06.2021 unter dem Aktenzeichen SG16 / AÖ-DQ642 – SKB eine Anhörung gemäß § 25 Abs. 4 FZV erlassen.

Da das Landratsamt Altötting nach Art. 15 Abs. 1, 2 VwZVG in der jeweils gültigen Fassung zur Zustellung verpflichtet ist, liegt dieser Bescheid im

**Landratsamt – KFZ-Zulassungsbehörde, Zimmer E.20, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting während der Öffnungszeiten**

zur Einsichtnahme oder Abholung durch den / die Betroffene(n) bzw. seinen /ihre Bevollmächtigte(n) bereit.

Die 1. Anhörung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Altötting, 18.06.2021

Landratsamt Altötting  
Sachgebiet 16  
KFZ-Zulassungsbehörde

---

**SG 16 / KFZ-ZULASSUNGSBEHÖRDE – VERSICHERUNGSABLAUF**

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

gegen

**HERRN SASCHA SZYMANOWICZ**

zuletzt gemeldet in

**KANZELMÜLLERSTR. 93, 84489 BURGHAUSEN**

zur Zeit wegen unbekanntem Aufenthaltes, hat das Landratsamt Altötting – KFZ-Zulassungsbehörde – am 31.05.2021 unter dem Aktenzeichen SG16 / AÖ-TZ77 – SKB eine Anhörung gemäß § 25 Abs. 4 FZV erlassen.

Da das Landratsamt Altötting nach Art. 15 Abs. 1, 2 VwZVG in der jeweils gültigen Fassung zur Zustellung verpflichtet ist, liegt dieser Bescheid im

**Landratsamt – KFZ-Zulassungsbehörde, Zimmer E.20, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting während der Öffnungszeiten**

zur Einsichtnahme oder Abholung durch den / die Betroffene(n) bzw. seinen /ihre Bevollmächtigte(n) bereit.

Die 1. Anhörung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Altötting, 18.06.2021

Landratsamt Altötting  
Sachgebiet 16  
KFZ-Zulassungsbehörde

---

**Landratsamt Altötting**  
**Erwin Schneider**  
**Landrat**

---

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.  
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.